



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden
Landtagsverwaltung
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz und das
Recht auf Akteneinsicht

Abteilungen 1, 2, 4, 5 und 6
sowie Referate 31, 37
im Hause

nachrichtlich:
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Landkreistag Brandenburg

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Berlin-Brandenburg

dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund brandenburg

- nur per E-Mail -

Potsdam, 19. Dezember 2024

Verordnung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg (Beurteilungsverordnung - BeurtV)

Am 9. Dezember 2024 wurde die o.g. Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet (GVBl. II Nr. 105). Sie tritt – mit Ausnahme des § 13, der bereits seit dem 10. Dezember 2024 gilt – am 1. Februar 2025 in Kraft. Mit der Beurteilungsverordnung sollen die Einzelheiten über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg auf der Grundlage von § 19 Absatz 5 LBG geregelt werden.

Um die Anwendung der Verordnung in der Praxis zu erleichtern, gebe ich die beigefügten Anwendungshinweise zur Kenntnis. Die Anwendungshinweise dienen insbesondere der Einheitlichkeit der Anwendung der Beurteilungsverordnung.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

**Ministerium des Innern
und für Kommunales**

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Tini Mathis
Gesch.Z.: 03-35-706-45/2024-001/003
Dok.-Nr.: A-2024-00528732
Telefon: +49 331 866-2353
Fax: +49 331 293788
Internet: <https://mik.brandenburg.de>
Tini.Mathis@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



**INNENMINISTER
KONFERENZ
Brandenburg 2024**

Dabei möchte ich auf Folgendes hinweisen. In § 10 Absatz 1 BeurtV ist geregelt, dass der Beurteiler einem höheren Statusamt als der zu beurteilende Beamte angehören muss. Ursprünglich war vorgesehen, diese Regelung auch auf die Entwerfenden zu erstrecken. Aufgrund von Stellungnahmen der Ressorts, die eine praktische Umsetzbarkeit dieser Vorgabe infrage stellten, wurde auf diese Regelung im Verordnungstext verzichtet.

Ein aktueller Beschluss des Verwaltungsgerichts Potsdam stellt klar, dass diese Anforderung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Entwerfenden gilt. Die Nichtbeachtung führt zur Rechtswidrigkeit der entsprechenden Beurteilung. Um dieser rechtlichen Verpflichtung Rechnung zu tragen, wurde in den Anwendungshinweisen zur Verordnung entsprechend darauf hingewiesen.

Ich bitte um Verständnis, dass diese Regelung ungeachtet der früheren Entscheidung, sie aus der Verordnung zu streichen, in der Praxis umgesetzt werden muss, da sie der Sicherung der Rechtmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens dient. Der entsprechende Beschluss des VG Potsdam ist als Anlage beigefügt.

Bitte informieren Sie in eigener Zuständigkeit die betroffenen Organisationseinheiten Ihres Hauses sowie die nachgeordneten Behörden und Einrichtungen und die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Dieses Schreiben wird auch im Landesverwaltungsnetz bb-intern veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Byczynski

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

1. Verordnung über die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Landes Brandenburg (Beurteilungsverordnung - BeurtV) vom 6. Dezember 2024 (GVBl. II Nr. 105)
2. Anwendungshinweise zur Beurteilungsverordnung
3. Beschluss des VG Potsdam vom 26. Januar 2024, VG 2 L 885/23